

Energieaudit – lästige Pflicht?

Wirtschaftlicher Umgang mit der Ressource „Energie“

Ende April ist die Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes in Kraft getreten. In Nicht-KMU ist nun bis zum 5. Dezember 2015 verpflichtend ein Energieaudit umzusetzen, soweit nicht bereits Energie- oder Umweltmanagementsysteme im Einsatz oder wenigstens im Aufbau sind.

Text: Florian Brands, Andreas Kulczak



Für viele Betriebe des produzierenden Gewerbes ist die Durchführung eines Energieaudits oder der Aufbau eines Energiemanagementsystems lange geübte Praxis – jedenfalls dann, wenn sie von entsprechenden Erleichterungen im Bereich der Stromsteuer oder EEG-Umlage profitieren wollen. Der Gesetzgeber hat die Gewährung von steuerlichen Vorteilen an nachgewiesene Bemühungen zur Steigerung der Energieeffizienz geknüpft. Insbesondere für klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) gibt es ein attraktives Anreizsystem in Form von Förderprogrammen des Bundesamts für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Generelle Pflicht für große Unternehmen

Bislang nicht im Fokus energieeffizienzorientierter Überlegungen des Gesetzgebers standen all jene Betriebe, die weder produzierend noch als KMU gelten. Mit der Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie durch die Ende April 2015 in Kraft getretene Novellierung des Energiedienstleistungsgesetzes beabsichtigt der Gesetzgeber nun, auch in diesen Unternehmen das Bewusstsein für betriebliche Energieeffizienz zu schärfen, und sieht hierin einen weiteren Baustein zur Erreichung der ehrgeizigen CO₂-Einsparziele. Unter den potentiell betroffenen 50.000 Unternehmen in Deutschland hat es sich schnell herumgesprochen: In allen Nicht-KMU ist ein Energieaudit verpflichtend bis zum 5.12.2015 umzusetzen, soweit nicht bereits Energie- oder Umweltmanagementsysteme im Einsatz oder wenigstens im Aufbau sind.

Obwohl über das Thema seither von allen Seiten – von Verbänden, Institutionen, Industrie- und Handelskammern und nicht zuletzt in unzähligen Werbeaussendungen – informiert wird, sind viele Fragen in den Firmen bis heute oft ungeklärt. Ist mein Unternehmen überhaupt betroffen? Wenn ja, was ist zu tun, welche Alternativen gibt es, wer macht es und – nicht zuletzt – was kostet das Energieaudit? Diese Fragen stehen am Anfang jeder Befassung mit der Materie und lassen in der Praxis erkennen, dass der Beratungsbedarf nach wie vor sehr hoch ist. Zur Beantwortung der Fragen stellt das zuständige BAFA in einem 25-seitigen Merkblatt und einem FAQ-Katalog die wichtigsten Fakten zusammen und verweist zudem auf die KMU-Definition der Europäischen Kommission und die europäische Norm DIN EN 16247-Teil 1. Wer verlässliche Klarheit zur eigenen Energieauditpflicht sucht, kommt um die Lektüre dieser Basisinformationen nicht herum. Dennoch begegnen dem Leser immer wieder auslegungsfähige und -bedürftige Formulierungen, deren Handhabung noch nicht für jeden Einzelfall geklärt sein kann. Schließlich befinden sich alle Betroffenen und Beteiligten in der Phase des Erstaudits.

Bei vielen Unternehmen und den Betreibern von Sonderbauten ist das Thema „Energieaudit“ bereits auf der Agenda – allerdings noch nicht bei allen, die gesetzlich dazu verpflichtet sind, bis Ende des Jahres ein solches vorzunehmen.

In Unternehmen ohne Energiebeauftragten oder entsprechenden Fachverantwortlichen ist der häufigste erste Schritt die Kontaktaufnahme zu einem oder gleich mehreren der zahlreichen Anbieter von Energieaudits. Schnell sind erste Gespräche geführt und Angebote eingeholt. Doch die hieraus resultierenden Erkenntnisgewinne können schlimmstenfalls ähnlich sein wie die Einholung mehrerer ärztlicher Diagnosen. Wie lässt sich bei dieser Sachlage Handlungssicherheit gewinnen?

KMU oder Nicht-KMU – eine schnell durchführbare Zuordnung?

Grundsätzlich gelten Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen oder weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, aber mehr als 50 Mio. EUR Jahresumsatz und mehr als 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme haben, als verpflichtete Nicht-KMU. Die Praxis zeigt jedoch, dass sich die Frage nach dem KMU-Status eines Unternehmens in vielen Fällen nicht ad hoc anhand dieser Schwellenwerte beantworten lässt. So müssen beispielsweise in Teilzeit beschäftigte Mitarbeiter anteilig und Verbund- und Partnerunternehmen je nach Grad der Verbundenheit berücksichtigt werden. Weltweit ansässige Unternehmen müssen sich die Frage stellen, welche Unternehmensteile in die Berechnung einfließen könnten. Je komplizierter die Beteiligungsstruktur, desto schwieriger wird auch die eindeutige Ermittlung, wer innerhalb derer das Audit durchführen muss und in welchem Umfang. Schnell kann die sprichwörtliche Garagenfirma, bei entsprechenden Beteiligungsverhältnissen als Nicht-KMU zu bewerten, mithin auditpflichtig sein. Da bei Verstößen gegen die Auditpflicht empfindliche Bußgelder drohen, ist schlecht beraten, wer sein Unternehmen nur oberflächlich nach den o.g. Eckpunkten oder gar landläufiger Betrachtung als mittelständisches Unternehmen qualifiziert – Prüfer des BAFA werden nur wenig Verständnis für voreilige Selbsteinschätzungen aufbringen. Die Erfahrung der ersten Monate im Umgang mit der Auditpflicht zeigt, dass so manche Unternehmen ihre eigene Erstbeurteilung bei genauerem Hinsehen schnell revidieren mussten. Im Zweifelsfall empfiehlt sich daher immer die eingehende Prüfung anhand der KMU-Definition der Europäischen Kommission oder gleich der Gang zum Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Normierter Auditablauf – also einheitliches Leistungsbild?

Keineswegs! Sicher, das Energieaudit als systematische Inspektion und Analyse von Energieeinsatz und -verbrauch orientiert sich an den Vorgaben der DIN EN 16247-1 und folgt mithin einem allgemein festgelegten Schema:

1. Einleitender Kontakt

- Festlegung der Rahmenbedingungen
- Bestimmung der Ziele und Erwartungen

2. Auftakt-Besprechung

- Abstimmung über die praktische Durchführung des Energieaudits



Foto: zhu difeng/Fotolia

Wer Audit-pflichtig ist, das ist auf den ersten Blick nicht leicht zu erkennen. Umsatz und Betriebsgröße spielen eine Rolle – aber auch die Verflechtungen mit Unternehmensbeteiligungen, Filialen und Standorten weltweit.

- Benennung einer für die Begleitung des Energieaudits verantwortlichen Person
- 3. Datenerfassung**
- Erfassung der Energie verbrauchenden Systeme, Prozesse und Einrichtungen
- 4. Außeneinsatz**
- Begehung der zu prüfenden Standorte
 - Analyse
 - Feststellung der energiebezogenen Leistung
 - Aufschlüsselung des Energieverbrauchs
 - Ableitung und Bestimmung von Ansätzen zur Verbesserung der Energieeffizienz
- 6. Bericht**
- Dokumentation des Energieaudits
- 7. Abschlussbesprechung**
- Präsentation der Ergebnisse

Ursachen können vielfältig sein, sind in den meisten Fällen jedoch auf teils höchst unterschiedliche erste Aufwandsbemessungen der Anbieter sowohl bei den Vor-Ort-Leistungen als auch bei den für den Kunden nicht sichtbaren Leistungen zurückzuführen. Wer der Gefahr entgehen möchte, im Zuge des Beschaffungsvorganges – wie wohl nicht wenige Unternehmen – nicht vergleichbare Angebote vergleichen zu müssen, erstellt vor der Angebotseinholung einen einheitlichen Leistungskatalog. Hilfreich ist es hierfür zudem, wesentliche energiebezogene Informationen und Daten zusammenzutragen, wie zum Beispiel:

- Energieverbrauch des letzten Jahres (Strom, Gas, Wärme, Öl etc.)
- Anzahl und Art der verschiedenen Standorte eines Unternehmens
- flächenmäßige Größe der Standorte
- installierte Energietechnik (Heizung, Beleuchtung, Belüftung, Klima etc.)
- Verfügbarkeit von Energieausweisen, energietechnischen Dokumenten, Anlagenkatastern etc.

Allgemeingültige Mindestanforderungen – und selbst diese sind zuweilen interpretationsfähig – bedeuten aber keineswegs einheitliche Leistungsinhalte und -umfänge. Ganz im Gegenteil gehen die Auffassungen der Auditanbieter am Markt naturgemäß sichtbar auseinander und da es 2015 auch keine Prüfungen durch das BAFA geben kann, wird das erst einmal auch so bleiben. Die

Je detaillierter diese Angaben vorliegen, umso detaillierter ist es den Anbietern möglich, die wirklichen Aufwände ohne eingepreiste Sicherheitsmargen zu bemessen und passgenaue Angebote zu erstellen. Ohnehin müssen diese Informationen bei der Durchführung des Energieaudits erfasst werden. Muss dies nicht erst im Rahmen des Audits durch den Auditor geschehen, reduzieren sich der Zeitaufwand und infolge dessen die Kosten spürbar.

Wer macht es?

Selbstverständlich muss das Energieaudit von einer Person durchgeführt werden, welche die Anforderungen des § 8b EDL-G erfüllt und auf der Homepage des BAFA als zugelassener Auditor gelistet ist. Energieauditoren bringen sehr unterschiedliche Grundqualifikationen und Expertisen in Bezug auf Branchen und Technologien mit. Müssen im Rahmen des Audits komplexe Unternehmensprozesse und Branchenspezifika betrachtet werden, dann sollte der Auditor Erfahrungen hiermit vorweisen können. Darüber hinaus ist es wichtig, dass der Auditor nicht nur technisches Know-how, sondern auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse besitzt, d.h. aufgezeigte Potenziale wirtschaftlich fundiert zu bewerten weiß. Das Anfragen geeigneter, d.h. in vernünftigen Kontext zu den unternehmenseigenen Anforderungen stehender Referenzen kann zur Besicherung der Vergabeentscheidung stets hilfreich sein. Ergänzend sollte im Bedarfsfall abgeklärt werden, auf welche Expertise der Auditor über seinen eigenen Erfahrungshorizont hinaus in seinem Unternehmen oder Partnerkreis zurückgreifen kann. Die räumliche Nähe schließlich hat Einfluss auf die Verfügbarkeit und kalkulierten Nebenkosten.

Erhebliche Preisspannen

Es versteht sich fast von selbst, dass die Aufwände und damit Kosten eines Energieaudits stark von der Größe eines Unternehmens, der Komplexität der vorhandenen Anlagen und der Anzahl der Standorte abhängen. Doch selbst bei ein und demselben Unternehmen können die Preisspannen eingeholter Angebote beträchtlich sein. So divergieren diese nach Beobachtungen aus der Praxis schnell um den Faktor 10! Das ist fachlich schwer nachvollziehbar, kann nach dem vorstehend zum Leistungsinhalt Gesagten aber auch nicht überraschen, schon gar nicht eingedenk der Erkenntnis, dass das „Produkt“ Energieaudit nach dem EDL-G noch sehr jung ist, die Kunden oftmals Leistungsinhalte und Preisgefüge nur eingeschränkt bewerten können und sich die Marktgegebenheiten erst noch einregulieren müssen. Inzwischen ist zu beobachten, dass sich die Energieauditfrage vor allem zu einer reinen Preisfrage entwickelt hat.

Viele Unternehmen klagen über die zusätzliche Belastung, welche ein Energieaudit mit sich bringen kann, und stellen zugleich dessen Sinn in Frage. Hierfür kann man zunächst Verständnis entwickeln, denkt man beispielsweise nur an Filialisten mit zahlreichen, durchgehend angemieteten Standorten oder solche Unternehmen, die seit Jahren Energieeffizienz aktiv umsetzen. Schnell wird hier der Ruf laut, dass das Energieaudit so billig als nur möglich sein sollte, schließlich gehe es doch nur darum, den Pflichterfüllungsnachweis zu erbringen. Kann also getrost auf das augenscheinlich billigste Angebot zurückgegriffen werden?

Generell sollte Wert auf eine transparente Preisbildung gelegt werden. Wie setzt sich ein Pauschalpreis zusammen? Wie werden Reise- und sonstige Nebenkosten abgerechnet? Welche Zuarbeiten sind vom Auditierungskunden zu erbringen und zu welchem Tagessatz sind vom ursprünglichen Leistungspaket nicht erfass-

te Zusatzleistungen zu vergüten (gerade hier können beachtliche Mehrkosten lauern)? Schon bei Würdigung dieser Kriterien kann die billigste Offerte schnell in einem anderen Licht erscheinen.

Qualität hat auch im Falle der Energieaudits ihren Preis und es bedarf kaum vertiefender Einblicke, um selbst als Laie zu erkennen, dass eine qualifizierte, den Vorgaben des BAFA entsprechende Erfassung und Bewertung des energetischen Status quo eines großen Unternehmens nicht für kleines Geld realisierbar ist. Hieraus kann, soll unnötiger Ärger in der Folge der vom BAFA angekündigten Kontrollen vermieden werden, nur die Empfehlung abgeleitet werden, nicht den billigsten Anbieter zu beauftragen, sondern den günstigsten – also denjenigen mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis. Denn der Worst-Case ist schnell da: Stellt das BAFA Mängel am Energieaudit fest, müssen diese – verbunden mit erneutem Aufwand und zusätzlichen Kosten – behoben und zusätzlich mögliche Bußgelder (bis zu 50.000 €) beglichen werden. Wer hier pokert und vielleicht im Ernstfall auf die Haftpflichtversicherung seines Auftragnehmers setzt, könnte u. U. ein böses Erwachen erleben. Bei Unternehmen mit hoher öffentlicher Sichtbarkeit droht zudem ein nicht ausschließbarer Imageschaden.

Auditpflichtige Unternehmen, die bereit sind, den bei ihnen festgestellten Effizienzmängeln und damit verbundenen zu hohen Energiekosten aktiv zu begegnen, ziehen aus dem Energieaudit den eigentlichen Profit. Denn sein eigentlicher Mehrwert liegt hinter purer Gesetzestreue und auch Bewusstseinsbildung. Das Energieaudit zeigt klar auf, welche Maßnahmen zur energetischen Optimierung rentabel sind und wie schnell sie sich amortisieren. Die Praxis zeigt verlässlich, dass sich die Kosten einer fachmännisch durchgeführten Analyse bereits durch überschaubare Investitionen in effizienzverbessernde Maßnahmen in kürzester Zeit einspielen. Dies kann freilich nur erwarten, wer schon beim Energieaudit in Untersuchungs- und Ergebnisqualität und nicht nur in Unterschrift und Stempel des billigsten Anbieters investiert. ■



Florian Brands

Mitarbeiter von Plan Energie, Fachberater für Energieaudits, Energieeffizienzmaßnahmen, Energieeinkauf & Controlling. Plan Energie ist Partner von EMCplan.

www.plan-energie.de



Dr. Andreas Kulczak

erbringt mit dem bundesweiten Kompetenzverbund EMCplan energieeffizienzspezifische Beratungs-, Planungs- und Umsetzungsleistungen für alle energetischen Aufgabenstellungen in Produktionsbetrieben und Funktionsgebäuden.

www.emc-plan.de